

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Kommunale Wärmeplanung - Zielszenario

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT  
gemäß § 13 Abs. 4 WPG

Der Stadtrat Altötting hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Entwurf der Einteilung des Stadtgebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete gebilligt.

Die Ergebnisse der Bestands- und Potentialanalyse sowie der Entwurf des Zielszenarios / der Wärmeversorgungsgebiete ist im Zeitraum von

**Donnerstag, den 19.12.2024 bis einschließlich Freitag, den 31.01.2025**

auf der Homepage der Stadt Altötting unter <https://www.altoetting.de/leben-in-altoetting/umwelt-und-energie/kommunale-waermeplanung/> einzusehen.

Der Entwurf der Wärmeversorgungsgebiete ist auch auf der Amtstafel am Rathaus der Stadt, Kapellplatz 2a einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Während der Dauer der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch an [hubert.rabenbauer@altoetting.de](mailto:hubert.rabenbauer@altoetting.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Altötting während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte.

### **Mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung werden folgende Ziele angestrebt:**

- Aufzeigen des Ist-Zustandes der Energieinfrastruktur und des Wärmebedarfs/-verbrauchs
- Ermittlung von Energieeinsparpotentialen und Potentialen aus erneuerbaren Energien
- Einen möglichen effektiven und kostengünstigen Transformationspfad zur klimaneutralen Wärmeversorgung aufstellen
- Anhaltspunkte für Investitionsentscheidungen bieten

### **Einteilung des Stadtgebiets in Wärmeversorgungsgebiete:**

Die Wärmeversorgungsgebiete sollen aufzeigen, welche Wärmeversorgungsart im jeweiligen Teilgebiet am besten geeignet ist, um bis 2040 die Treibhausgasneutralität in der Wärmeversorgung zu erreichen.

- Jeder Gebäudeeigentümer kann trotzdem frei entscheiden, wie er die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes einhalten möchte
- Kein Gebäudeeigentümer ist verpflichtet an ein Wärmenetz anzuschließen, ebenso gibt es auch keinen Anspruch auf einen Wärmenetzanschluss
- Die Wärmenetzbetreiber sind nicht verpflichtet, in den vorgesehenen Gebieten ein Wärmenetz auszubauen bzw. neu zu errichten, jedoch zeigen diese auf, wo ein entsprechendes wirtschaftlich umsetzbares Potential vorhanden ist.

# Stadt Altötting

## Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der DSGVO. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ort, Datum: Altötting, 19.12.2024

  
**Stephan Antwerpen**  
Erster Bürgermeister

